Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 15.06.2017 (Abl. Nr. 14 vom 21.06.2017)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I, S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I, S. 174) und des § 114 Abs. 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBI. I, S. 78) – jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 31.05.2017 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel ist kommunaler Schulträger der beiden Oberstufenzentren "OSZ Gebrüder Reichstein" und "OSZ Alfred Flakowski".
- (2) Die Stadt Brandenburg an der Havel erhebt für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldende

- (1) Gebührenpflichtig sind Teilnehmende an Umschulungsmaßnahmen gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie nicht mehr berufsschulpflichtige Teilnehmende an anderen Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 BbgSchulG, soweit nicht eine Kostenübernahmeerklärung von dritter Seite (Ausbildungsträger oder Arbeitsagentur, u. a.) vorliegt.
- (2) Gebührenpflichtig sind auch Teilnehmende, die sich weder in einem Umschulungs- oder Ausbildungsverhältnis befinden noch der Berufsschulpflicht unterliegen, sondern zeitweise auf eigenen Wunsch am Unterricht teilnehmen, um Berufsabschlussprüfungen nachzuholen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe des konkreten Gebührensatzes ergibt sich aus den jährlichen betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten, dividiert durch die Gesamtzahl der Soll-Berufsschultage aller Berufsschülerinnen und Berufsschüler im Kalenderjahr.
- (2) Die Anzahl der Soll-Berufsschultage im jeweiligen Kalenderjahr wird aufgrund der Festlegungen der Rahmenstundentafeln in der Berufsschulverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie den Organisationsplänen der Oberstufenzentren ermittelt.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt für das Oberstufenzentrum "Gebrüder Reichstein" je Teilnehmenden gemäß \S 2 dieser Satzung pro Berufsschultag 12,07 \in .
- (2) Die Gebühr beträgt für das Oberstufenzentrum "Alfred Flakowski" je Teilnehmenden gemäß § 2 dieser Satzung pro Berufsschultag 6,57 €.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht; Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der Gebührenschuldenden gemäß § 2 dieser Satzung am jeweiligen Oberstufenzentrum. Sie beginnt ab dem ersten Tag und endet mit dem letzten Tag der theoretischen Beschulung.
- (2) Die Gebührenpflicht ergibt sich unabhängig von der jeweiligen Anwesenheit der Gebührenschuldenden (z. B. krankheitsbedingte Abwesenheit / unentschuldigtes Fehlen).
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei Abbruch der theoretischen Beschulung durch den Gebührenschuldenden gemäß § 2 dieser Satzung mittels schriftlicher Abmeldung beim jeweiligen Oberstufenzentrum. Die schriftliche

Abmeldung beim jeweiligen Oberstufenzentrum ist Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenpflicht. Erfolgt eine schriftliche Abmeldung beim jeweiligen Oberstufenzentrum nicht, besteht weiterhin Gebührenpflicht.

(4) Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr als Jahresgebühr jeweils nach Ende des Kalenderjahres entsprechend der Anzahl der vorangegangenen Berufsschultage erhoben und einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.